

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Rachel, Katherina Reiche, Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/5521 –

Durchlässigkeit der Bachelor- und Master-Studiengänge

Vorbemerkung der Fragesteller

Sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierungen haben sich im Bologna-Prozess verpflichtet, Inhalte und Strukturen der Studiengänge zu reformieren. In diesem Zusammenhang ist in der Bundesrepublik Deutschland ein Prozess zur Einführung von Bachelor- und Master-Studiengänge in Gang gekommen, der dazu geführt hat, dass zahlreiche Universitäten und Fachhochschulen die neuen gestuften Studiengänge forciert einführen. Dabei dient der Master-Studiengang der akademischen und beruflichen Weiterqualifikation und baut auf dem Bachelor-Abschluss auf.

Das nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerium hat im Februar 2005 den Erlass „Einführung gestufter Studiengänge – Landesspezifische Strukturvorgaben“ herausgebracht, demgemäß zwecks „Sicherstellung des Masterangebots“ „ein Anteil von 20 Prozent des Lehrangebots an Universitäten und 10 Prozent des Lehrangebots an Fachhochschulen für das konsekutive Masterstudium (...) verwendet werden kann“.

1. Wie verträgt sich die Kontingentierung der Master-Studiengänge in Nordrhein-Westfalen nach Ansicht der Bundesregierung mit den Leitlinien des europaweiten „Bologna-Prozesses“, zumal nach Äußerungen von NRW-Wissenschaftsministerin Hannelore Kraft bis 2010 sämtliche Studiengänge in NRW auf Bachelor und Master umgestellt worden sein sollen?

Im Bologna-Prozess werden die teilnehmenden Staaten nicht zur Bereitstellung bestimmter Kapazitäten im Bereich der Master-Studiengänge verpflichtet. Bundesrecht sieht keine Quotenregelung bei den gestuften Studiengängen vor. Etwaige Quotenregelungen fallen in die alleinige Verantwortung der Landesregierungen. Der o. g. Erlass ist eine landesspezifische Strukturvorgabe zur Sicherung des Masterangebots an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Er beruht auf den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK).

2. Welches ist die Rechtsgrundlage für diese Maßnahme, die einen erheblichen Einschnitt in die Wahlfreiheit der Studierenden darstellt?

Die Schaffung, Ausweitung, Umwidmung und Reduzierung von Ausbildungskapazitäten im Hochschulbereich durch die Verteilung von Lehrkapazitäten auf Studienbereiche und einzelne Studiengänge sind Entscheidungen, die nach Artikel 109 Abs. 1 des Grundgesetzes in der alleinigen Verantwortung der Länder liegen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die restriktive Kontingentierung der Master-Studienplätze in Bezug auf die grundsätzliche Zulassung von Bachelor und Master im Hochschulrahmengesetz (HRG), nachdem diese beiden Studiengänge im HRG keinen Einschränkungen unterworfen sind?

§ 19 des Hochschulrahmengesetzes sieht die Möglichkeit der Verleihung der Hochschulgrade Bachelor und Master an die Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums vor. Eine Aussage über bestimmte Ausbildungskapazitäten oder gar über das Verhältnis von Kapazitäten in den Bachelor- und Master-Studiengängen zueinander ist damit nicht verbunden. Siehe auch Antwort auf die Frage 1.

4. Ist nach Ansicht der Bundesregierung eine Kontingentierung der Master-Ausbildung angesichts der möglichen Notwendigkeit eines hochschulinternen „Numerus clausus“ für Master-Studiengänge mit den Grundsätzen der Hochschulautonomie und der freien Studienwahl vereinbar?

Die freie Studienwahl ist innerhalb der zur Verfügung gestellten Kapazitäten zu gewährleisten. Die Verwendung eines Numerus clausus richtet sich für alle Studiengänge, auch Diplom- und Magisterstudiengänge, nach den gleichen Grundsätzen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den Erlass des SPD-geführten Wissenschaftsministeriums in Nordrhein-Westfalen zur „Einführung gestufter Studiengänge – Landesspezifische Strukturvorgaben“, nach welchem Universitäten nur 20 Prozent ihrer Kapazitäten und Fachhochschulen nur 10 Prozent ihrer Kapazitäten für Masterstudiengänge einsetzen dürfen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Wie viel Prozent der Interessenten unter den derzeitigen Studierenden in Bachelor-Studiengängen werden durch diese Maßnahme nach Einschätzung der Bundesregierung voraussichtlich aus kapazitativen Gründen nicht zum weiterführenden Master-Studiengang zugelassen werden?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkung dieser Maßnahme auf die Attraktivität der Bachelor- und Master-Studiengänge in Nordrhein-Westfalen sowie auf die Chancen der Absolventen von Bachelor-Studiengängen auf dem Arbeitsmarkt vor dem Hintergrund einer wachsenden Akademiker-Arbeitslosigkeit?

Es wird bezogen auf die Attraktivität der Studiengänge in Nordrhein-Westfalen auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Aktuelle Studien belegen im Übrigen:

Die berufliche Positionierung gelingt den meisten der erwerbstätigen Bachelor-Absolventen bereits in der ersten Stelle gut und das berufliche Zufriedenheitsniveau der Bachelor-Absolventen bewegt sich weitgehend auf dem der Absolventen traditioneller Abschlüsse (vgl. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Karriere mit dem Bachelor – Berufswege und Berufschancen, April 2005).

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die zu erwartende wissenschaftliche Qualität eines dreijährigen Studiums, wenn für jeden zweiten Studierenden abzusehen ist, dass eine Fortsetzung durch einen Master-Studiengang nicht in Betracht kommt?

Die Auffassung, dass jeder zweite Studierende für einen Masterstudiengang nicht in Betracht käme, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Die tatsächliche Übergangsquote wird bundes- und europaweit von den Studienwünschen der Studierenden und vom Nachfrageverhalten der Arbeitgeber abhängen.

Im Übrigen hängt die Qualität des Bachelorstudiums nicht davon ab, wie der Bachelor-Absolvent seine akademische Qualifikation danach weiterentwickelt.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das Ergebnis einer Befragung von 90 Unternehmen in Deutschland und Großbritannien durch die Fachhochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin sowie die London School of Economics, wonach der Bachelor-Abschluss das Qualifikationsniveau der Hochschulabsolventen verringere und die verkürzte Ausbildung zu einer teilweisen Verlagerung der Hochschulausbildung in die Betriebe führe (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. April 2005)?

Die Bundesregierung verweist darauf, dass sich die zitierte Fachhochschule für Technik und Wirtschaft (FHTW) vom Inhalt und der Tendenz des FAZ-Artikels vom 25. April 2005 distanziert hat, wie der Pressemitteilung der FHTW Nr. 11/2005 vom 27. April 2005 zu entnehmen ist.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Strukturvorgaben Nordrhein-Westfalens, dass Berufsverbände, wie der Bund Deutscher Architekten, den Bachelor-Abschluss als nicht berufsqualifizierend ansehen und als nicht ausreichend für den Eintrag in die Kammerliste, und teilt sie die Auffassung, dass damit im Grunde der Weg zu einem Abschluss, der von den Berufsverbänden als notwendig angesehen wird, abgeschnitten ist?

Die Bundesregierung kennt die Vorbehalte einiger Berufskammern und -verbände der Architekten hinsichtlich 6-semesteriger Bachelorabschlüsse. Nach den Architektengesetzen in Deutschland ist derzeit ein 6-semesteriger Bachelorabschluss nicht ausreichend, um in den jeweiligen Architektenkammern als Architekt eingetragen zu werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass derzeit gemäß Artikel 4 der „Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr“ (Amtsblatt Nr. L 223 vom 21/08/1985 S. 0015–0025) grundsätzlich vorgeschrieben ist, dass eine Gesamtdauer der Ausbildung mindestens entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung oder mindestens sechs Studienjahre mit zumindest dreijährigem Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren

Bildungseinrichtung umfasst. Allerdings wird abweichend hiervon durch die Richtlinie bereits heute schon durchaus auch eine dreijährige Ausbildung (an den Fachhochschulen) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, sofern sie durch eine vierjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland ergänzt wird.

Da die Vorgaben zur Dauer der Ausbildung in den jeweiligen Landesarchitektengesetzen geregelt sind (vgl. z. B. § 4 Abs. 3 S. 2 NArchTG), kann die Bundesregierung mangels Zuständigkeit hier keinen unmittelbaren Einfluss nehmen.